

Antwort der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Klaus Kübler, Rudolf Bindig,
Brigitte Adler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/4392 —**

Lage der Menschenrechte in Indien

Nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes hat die Menschenrechtsfrage international eine Neubewertung erfahren. Zum einen können Menschenrechtsdiskussionen nun ohne den zu Zeiten des Kalten Krieges üblichen Verdacht auf politischen Opportunismus geführt werden. Zum anderen haben die politischen Umwälzungen in Osteuropa und vielen Ländern des Südens erneut anschaulich bewiesen, welch hohen Stellenwert die Achtung der Menschenrechte für eine gerechte und demokratische Entwicklung besitzen.

Wenn Begriffe wie „Globale Partnerschaft“ und „Eine Welt“ nicht zu inhaltsleeren Schlagworten verkommen sollen, müssen in Zukunft die Menschenrechte weltweit stärker beachtet und geschützt werden. Die Stärkung und Demokratisierung des VN-Systems bilden dafür eine unabdingbare Voraussetzung.

Die Veröffentlichung eines umfangreichen Berichtes der Organisation Amnesty International über „Folter, Vergewaltigung, Todesfälle in Haft“ im März 1992 hat auch die Menschenrechtslage in Indien verstärkt ins öffentliche Bewußtsein gerückt. Allerdings fehlt bisher eine umfassende Bestandsaufnahme, die das Problem in seiner ganzen Vielschichtigkeit sichtbar macht. Dabei geht es nicht nur um das häufige Fehlverhalten indischer Polizei- und Sicherheitskräfte, sondern auch um die Verletzungen sozialer Rechte von benachteiligten Bevölkerungsgruppen wie Frauen und Kinder, niederen Kasten, Ureinwohnern und anderen Minderheiten. Angehörige dieser Gruppen werden immer wieder zu Opfern staatlich geduldeter Willkür, wenn sie ihre gesetzlich garantierten Rechte zu verteidigen versuchen.

Indien, häufig als die größte Demokratie der Welt bezeichnet, ist verfassungsrechtlich als demokratischer Rechtsstaat konstituiert. Die Bürgerrechte sind in der Verfassung verankert. Eine freie, kritische Presse und eine unabhängige Justiz garantieren den Fortbestand der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung. Die gesellschaftlich schwachen Gruppen werden durch eine Reihe verschiedener Gesetze geschützt. Den schwächsten Gruppen der Gesellschaft, Ureinwohnern und sogenannten „Unberührbaren“ spricht die Verfassung über ein Quoten-system Ausbildungs- und Arbeitsplätze sowie eine Vertretung in den Parlamenten zu.

Allerdings klappt zwischen Gesetzeslage und Wirklichkeit eine große Kluft. In der Praxis bleibt den meisten Angehörigen der unteren Schich-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen vom 15. September 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ten der Rechtsweg versperrt, sei es aus wirtschaftlicher Not oder mangels einer gründlichen Rechtsaufklärung. Abhilfe könnte hier eine verstärkte öffentliche und parlamentarische Diskussion über Menschenrechtsfragen leisten, die auch in der Beamtenschaft das Problembewußtsein stärken würde.

Mit Mahatma Gandhi hat Indien in diesem Jahrhundert einen der weltweit herausragendsten Kämpfer für Menschlichkeit und Menschenrechte hervorgebracht. Die Erfahrungen der antikolonialen Freiheitsbewegungen haben zur Inkorporation eines ausführlichen Kataloges von Grundrechten in die indische Verfassung geführt. Die Prinzipien der Demokratie sind fest im indischen Volk verankert. Wie lebendig sie sind, zeigt die Existenz einer Vielzahl von Bürgerinitiativen und aktiven Frauengruppen, die die Einhaltung der Menschenrechte überwachen und gegebenenfalls kämpferisch unterstützen. Die Bemühungen indischer Regierungen, die Menschenrechte zu schützen, haben aber nicht immer die beabsichtigte Wirkung gezeigt.

Die Politik der jetzigen Regierung unter Premierminister Rao gibt Anlaß zur Hoffnung. Sie hat die Bildung einer Nationalen Menschenrechtskommission bekanntgegeben und Amnesty International zu Gesprächen nach New Delhi eingeladen. Diese Politik verdient Unterstützung.

Erklärtes Ziel der Regierung Rao ist die Öffnung des Landes und eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Industrieländern. Die Bundesrepublik Deutschland, die auf langjährige freundschaftliche Beziehungen zu Indien bauen kann, sollte diese Chance nutzen, um sich in konstruktivem Dialog für eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in Indien einzusetzen.

Allgemeines

1. Wirkt sich nach Auffassung der Bundesregierung das politische und wirtschaftliche Ungleichgewicht in der Welt auf die Lage der Menschenrechte in Ländern wie Indien aus?

Es gibt einen Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umsetzung bestimmter international anerkannter Menschenrechte. Auswirkungen des politischen und wirtschaftlichen Ungleichgewichts in der Welt auf die Menschenrechtssituation sind allerdings in einzelnen Ländern – hier Indien – nicht eindeutig nachweisbar.

2. Gibt es eine indische Rechtstradition aus vorkolonialer Zeit zum Schutze der Rechte des einzelnen Menschen, und wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund wiederholt geäußerte Auffassungen indischer Politiker, daß westliche Menschenrechtsmaßstäbe nicht an ein sich entwickelndes Land wie Indien angelegt werden können?

Die vorkoloniale Zeit war im wesentlichen von feudalen Herrschaftsstrukturen geprägt, in denen individuelle Rechte gegenüber dem Herrscher kaum entwickelt waren. Es gibt aus dieser Zeit religiöse und rechtliche Schriften, die die Rechte und Pflichten des einzelnen in bestimmten Bereichen beschreiben. Die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des einzelnen war danach stark von der Kastenzugehörigkeit oder der Zugehörigkeit zu einer Religionsgruppe abhängig. Es handelt sich jedoch weder um eine einheitliche Rechtstradition, da sich die Rechtskreise je nach religiöser und u. U. ethnischer Gruppe unterschieden, noch verfügten diese Rechtsordnungen über einen umfassenden und systematischen Menschenrechtskatalog, der mit dem heute international anerkannten Standard vergleichbar wäre.

Die indische Regierung stellt die universale Geltung der Menschenrechte nicht in Frage. Ihr Hinweis auf den Entwicklungsstand bezieht sich nicht auf das Prinzip der Gültigkeit des inter-

national anerkannten Menschenrechts-Maßstabs, sondern auf Defizite bei den Möglichkeiten seiner Erfüllung; die Defizite werden mit unterentwickelten und überkommenen sozioökonomischen Strukturen erklärt.

3. Welche Einflußmöglichkeiten sieht die Bundesregierung im Rahmen der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Indien, um die dortige Menschenrechtslage zu verbessern, und in welcher Form erörtert die Bundesregierung Menschenrechtsprobleme mit der indischen Regierung?

Die Bundesregierung sieht im politischen Dialog mit der indischen Regierung auf allen Ebenen die beste Möglichkeit, zur Achtung der Menschenrechte in Indien beizutragen. Die Menschenrechtsfrage ist ein wichtiger Gegenstand der politischen Konsultationen mit der indischen Regierung.

Die Bundesregierung fördert gezielt Einzelprojekte der Entwicklungszusammenarbeit, die zur Verbesserung der Menschenrechtssituation beitragen. Hier sind beispielhaft die Programme zur Bekämpfung der Kinderarbeit „International Programme for Elimination of Child Labour“ (IPEC) und „Child Labour Action Support Programme“ (CLASP) zu erwähnen, die die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation – ILO) finanziell unterstützt. Diese in Zusammenarbeit mit dem indischen Arbeitsministerium durchgeführten Projekte tragen dazu bei, daß z. B. Kinder aus Schuldknechtschaft („Bonded Labour“) entlassen werden. Über den Rahmen des Projekts hinaus ist zu erwarten, daß diese Projekte gesamtgesellschaftlich eine Multiplikatoren-Funktion haben werden.

Angesichts der Größe des Landes und seiner Bevölkerung, der Dimension der sozialen und wirtschaftlichen Disparitäten und der infrastrukturellen Probleme – insbesondere im Verwaltungssektor – können diese Projekte nur eine demonstrative, beispielgebende Wirkung haben.

4. In welcher Weise tritt die Bundesregierung über multilaterale Organisationen wie EPZ, Weltbank, UNO für eine Verbesserung der Menschenrechtslage in Indien ein?

Im Rahmen der Vereinten Nationen wird die Menschenrechtslage in einzelnen Staaten von der Menschenrechtskommission (MRK) sowie in der Generalversammlung vor allem im dritten Ausschuß behandelt. Die Bundesregierung stimmt dabei ihr Vorgehen eng in der EPZ ab. In der Regel wird der gemeinsame Standpunkt sodann von der EG-Präsidentschaft vorgetragen. So hat die dänische Präsidentschaft auf der 49. Sitzung der MRK in Genf vom 1. Februar bis 12. März 1993 in einer Rede kritisch zur Menschenrechtslage in Kaschmir Stellung genommen und die indische Regierung aufgefordert, internationale Organisationen zu einer unabhängigen Einschätzung der Situation zuzulassen. Entspre-

chend vertritt die Bundesregierung ihre Menschenrechts-Haltung bei Weltbanktagungen, insbesondere beim jährlichen Aid India Consortium in Paris.

5. Hat die Bundesregierung durch Demarchen an die indische Regierung die Achtung der Menschenrechte angemahnt?

Die Bundesregierung hat die indische Regierung sowohl durch Demarchen der deutschen Botschaft in New Delhi als auch gegenüber der indischen Botschaft in Bonn mehrfach in einzelnen Fällen vermuteter Menschenrechtsverletzungen um Informationen und, wo erforderlich, um Abhilfe gebeten. Sie hat sich wiederholt an entsprechenden Demarchen der Zwölf beteiligt.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und wie, nachdem die Bundesregierung die indische Regierung um die „Lösung einzelner Fälle“ von Menschenrechtsverletzungen gebeten hatte (Drucksache 12/2452), die Betroffenen ins Recht gesetzt wurden?

In drei der dort genannten vier Fällen hat die indische Regierung mitgeteilt, daß Untersuchungen und Strafverfahren eingeleitet wurden. Die beteiligten Polizisten wurden vom Dienst suspendiert. In zwei Fällen wurden an das Opfer, bzw. an die Hinterbliebenen Entschädigungen bezahlt.

In einem der vier Fälle haben die Untersuchungen nach Auskunft der indischen Behörden kein Fehlverhalten der Ordnungskräfte festgestellt. Bei der Konferenz hochrangiger Polizeikräfte in New Delhi haben im Mai 1993 sowohl Innenminister Chavan als auch PM Rao auf die Unannehmbarkeit von Todesfällen im Gewahrsam von Sicherheitskräften hingewiesen. Die Regierung sei äußerst besorgt darüber, daß derartige Todesfälle im ganzen Land vorkämen. Die Polizei ist eindringlich aufgefordert worden, unerlaubte Vernehmungsmethoden zu unterbinden und das Folterverbot strikt umzusetzen.

7. Welche Gründe sind der Bundesregierung in ihrem Dialog mit Indien genannt worden, warum Indien der „UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung oder Bestrafung“ nicht beigetreten ist, obwohl die Sektionen 330 und 331 des indischen Strafgesetzbuches Folterpraktiken verbieten?

Die indische Regierung hat der Bundesregierung keine spezifischen Gründe genannt, sondern darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit des Beitritts zu der Konvention geprüft werde.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, warum Indien dem „Internationalen Pakt über zivile und politische Rechte“ nur unter dem Vorbehalt beigetreten ist, daß indische Bürger keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung im Falle von unrechtmäßiger Festnahme oder Haft besitzen, und teilt die Bundesregierung die Auffassung von Menschenrechtsorganisationen, daß dieser Vorbehalt angesichts der indischen Verhältnisse einer substantiellen Abwertung der bürgerlichen Rechte gleichkommt?

Indien hat beim Beitritt zum Zivilpakt erklärt, daß Artikel 9 des Zivilpakts in Übereinstimmung mit Artikel 22 Abs. 3 bis 7 der indischen Verfassung angewandt wird, und daß es im indischen Rechtssystem keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung bei unrechtmäßiger Haft gibt. Völkerrechtlich ist nur vorgeschrieben, daß ein Vorbehalt so konkret wie möglich formuliert sein soll. Eine darüber hinausgehende Begründung ist völkerrechtlich nicht erforderlich und auch international nicht üblich. Deutschland hat beim Beitritt Indiens keine Gegenerklärung zu diesem Vorbehalt eingelegt. Die Ansicht, daß ein derartiger Vorbehalt einer substantiellen Abwertung der bürgerlichen Rechte gleichkommt, wird nicht geteilt.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, warum Indien das „Erste Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über Zivile und Politische Rechte“, das Bürgern ein Klagerecht gegen Verletzungen des Paktes auch im Ausland einräumt, nicht unterzeichnet hat?

Indien ist dem (ersten) Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das dem einzelnen Bürger das Recht gibt, den nach Artikel 28 des Paktes eingerichteten Ausschuß wegen einer behaupteten Menschenrechtsverletzung – auch durch einen fremden Staat, soweit das betreffende Recht nicht nur Staatsangehörigen zusteht – anzurufen, nicht beigetreten. Als Grund führt die indische Regierung an, daß das indische Recht hinreichend institutionelle Garantien zum Schutze der bürgerlichen und politischen Rechte vorsehe, die ein Anrufungsrecht vor einem internationalen Gremium entbehrlich machten.

10. Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung gegen die Unterzeichnung der 1989 von der Internationalen Arbeitsorganisation ILO verabschiedeten Konvention zum Schutze Indigener Völker (Indigenous and Tribal Peoples Convention 169, 1989) entschieden, und hat sie dabei in Erwägung gezogen, daß ein Beitritt der Bundesrepublik Deutschland auch andere Staaten wie Indien zur Unterzeichnung ermutigen könnte?

Die Bundesregierung begrüßt das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über Eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, das eine Neuorientierung des Übereinkommens Nr. 107 über Eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen aus dem Jahre 1957 darstellt. Die Bundesregierung bewertet dieses Übereinkommen als einen Meilenstein in den weltweiten Bemühungen, den Schutz der Rechte indigener Völker international abzusichern.

Eine Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland kommt jedoch schon deshalb nicht in Betracht, da sich die Verpflichtung aus dem Übereinkommen nach Wortlaut sowie ihrer Natur nach eindeutig nur an die Regierungen der Staaten richtet, auf deren Staatsgebiet es Eingeborene und in Stämmen lebende Völker gibt.

Aus den gleichen Gründen hatte die Bundesrepublik Deutschland – wie die europäischen Industriestaaten ohne Kolonien – bereits das Übereinkommen Nr. 107 aus dem Jahre 1957 nicht ratifiziert.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob ein – nicht völlig auszuschließender – Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen Nr. 169 auch andere Staaten, wie z. B. Indien, zur Ratifikation ermutigen könnte.

11. Teilt die Bundesregierung die wiederholt vor der Arbeitsgruppe für Indigene Völker der UNO-Menschenrechtskommission geäußerte Ansicht der indischen Regierung, daß den 70 Millionen Angehörigen der indischen Stammesvölker (Adivasi, amtlich Scheduled Tribes) der Status von Ureinwohnern (Indigenen Völkern) nicht zustehe?

Die indische Regierung lehnt nach eigenen Angaben die statusmäßige Unterscheidung zwischen „eingeborener“ und „nicht eingeborener“ Bevölkerung für Indien grundsätzlich ab. Die Bundesregierung kann zu dieser Haltung, die die nationale Identität Indiens betrifft, nicht wertend Stellung nehmen.

Haft, Folter

12. Kann die Bundesregierung Angaben bestätigen, nach denen im Jahr 1992 mindestens 25 000 aus offensichtlich politischen Gründen Gefangene ohne Anklage oder Gerichtsverfahren in Vorbeugehaft bzw. auf der Grundlage von Notstandsgesetzen in behördlichem Gewahrsam gehalten werden und daß diese Praxis in allen Unionsstaaten zu beobachten ist?

Vorbeugehaft und sonstiger behördlicher Gewahrsam sind in Indien auf der Grundlage verschiedener Gesetze möglich. Hierzu gehören der Terrorist and Disruptive Activities (Prevention) Act (TADA), der National Security Act (NSA), der Preventive Detention Act (PDA), der Maintenance of Internal Security Act (MISA) und der Indian Penal Code (IPC).

Nach Angaben der indischen Regierung seien seit Inkrafttreten von TADA im Jahre 1985 bis 31. Dezember 1992 37 761 Fälle nach TADA anhängig gewesen. Davon bezögen sich fast 29 000 Fälle auf die Gebiete Assam, Jammu und Kaschmir und Punjab. Insgesamt seien 52 995 Personen festgenommen worden, von denen zwischenzeitlich 34 000 auf Kautionsfreilassung freigelassen worden seien. Seit Inkrafttreten des NSA im Jahre 1980 seien 15 316 Personen in verschiedenen Bundesstaaten festgenommen worden, von denen 14 712 auf Anordnung der jeweiligen Landesregierung, eines im Gesetz vorgesehenen Überprüfungsremiums oder der Gerichte wieder freigelassen worden seien. Am 30. November 1992 hätten sich demnach 504 Personen aufgrund des NSA in ganz Indien in Haft befunden.

13. Kann die Bundesregierung Angaben von Menschenrechtsorganisationen bestätigen, nach denen jährlich etwa 100 Personen im Gewahrsam der Sicherheitskräfte ums Leben kommen, und ist ihr bekannt, in wie vielen Fällen deshalb gegen Sicherheitsbeamte Untersuchungen eingeleitet und rechtskräftige Urteile ergangen sind (aufgrund Sektion 176 der indischen Strafprozeßordnung, die Untersuchungen jedes einzelnen, im Gewahrsam der Sicherheitskräfte auftretenden Todesfalles zwingend vorschreibt)?

Offizielle Angaben über Todesfälle von Personen, die sich im Gewahrsam der Sicherheitskräfte oder der Polizei befanden, liegen nicht vor.

Nach Angaben des Innenstaatssekretärs in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage im indischen Unterhaus (Lok Sabha) sind in Delhi zwischen Januar 1992 und März 1993 sechs Menschen im Polizeigewahrsam umgekommen. In drei Fällen wurden Ermittlungen angestrengt, wobei in zwei Fällen die betroffenen Polizisten vom Dienst suspendiert, in einem weiteren drei der Beteiligten entlassen wurden. In den drei anderen Fällen habe kein Anlaß für weitergehende Ermittlungen bestanden.

14. Kann die Bundesregierung Angaben von Menschenrechtsorganisationen bestätigen, wonach jährlich mehr als 1000 Frauen im Gewahrsam der Polizei- und Sicherheitskräfte vergewaltigt werden, und ist ihr bekannt, wie viele Sicherheitsbeamte jährlich wegen derartiger Straftaten vor Gericht gestellt bzw. rechtskräftig verurteilt werden?

Offizielle Angaben zur Zahl der im Gewahrsam der Polizei und Sicherheitskräften vergewaltigten Frauen sowie Angaben über die Anzahl gerichtlicher Verfolgung und rechtskräftiger Verurteilungen liegen nicht vor. Angesehene indische Frauenorganisationen halten die Zahl von jährlich mehr als 1000 Vergewaltigungen im Gewahrsam der Polizei- und Sicherheitskräfte für zu hoch gegriffen.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Polizeistationen und Gefängnissen aller Landesteile Folterungen durch Polizei- und Sicherheitskräfte stattfinden und die Opfer in erster Linie Angehörige unterprivilegierter Bevölkerungsgruppen wie niederer Kasten, Stammesvölker, ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, landlose Arbeiter, Frauen und Kinder sind, und verfügt sie über Erkenntnisse darüber, ob die Zentralregierung und die Länderregierungen Maßnahmen ergriffen haben, um diese Rechtsverletzungen zu unterbinden?

Unabhängige Beobachter sind sich einig, daß allgemein die Behandlung von Häftlingen, sowohl im Polizeigewahrsam als auch im Strafvollzug, dem internationalen Menschenrechtsstandard auf diesem Gebiet häufig nicht genügt. Die indische Regierung ist sich der Defizite in diesem Bereich bewußt. Überlegungen, die Situation zu verbessern, haben bislang noch nicht zu konkreten Ergebnissen geführt.

Es liegt nahe, daß vornehmlich Angehörige unterprivilegierter Bevölkerungsgruppen Opfer von Übergriffen der Sicherheitskräfte werden, da diese sich aufgrund mangelnder Bildung und

finanzieller Möglichkeiten weniger wirksam als andere Bevölkerungsgruppen dagegen zur Wehr setzen können.

16. Inwieweit werden die gesetzlichen Vorkehrungen, die Angehörigen der benachteiligten Volksgruppen juristischen Beistand garantieren sollen, durch weitverbreitete Armut, Analphabetismus und Korruption behindert, und wird dadurch die Rechtswegegarantie faktisch beeinträchtigt?

Nach Artikel 39 A der Verfassung soll der Staat sicherstellen, daß die Rechtsordnung dem Recht und der Gerechtigkeit auf der Grundlage von Gleichheit dient und insbesondere kostenlose Rechtsberatung und Unterstützung für die Armen vorsieht.

Das indische Zivilrecht kennt ebenso wie das deutsche, ein sog. Armenrecht (*forma pauperis*). Kostenlosen Rechtsbeistand sehen auch das Strafprozeßrecht (Seite 304), die Rechtsanwaltsordnung und der Legal Services Authorities Act von 1987 vor.

Diese Vorschriften werden auch in die Praxis umgesetzt. Insbesondere gibt es eine freie Rechtsberatung bei allen Distriktgerichten. Allerdings erschweren Korruption, Analphabetismus und Mangel an Bildung den Betroffenen, ihre Rechte wahrzunehmen und die rechtlich garantierten tatsächlichen Möglichkeiten aususchöpfen.

17. Hat die Bundesregierung den im März 1992 von Amnesty International vorgelegten Bericht über „Folter, Vergewaltigung und Todesfälle in Haft“ gegenüber der indischen Regierung zur Sprache gebracht, und wird dieser Bericht Konsequenzen für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indien haben?

Der Bericht von Amnesty International ist in Gesprächen mit der indischen Regierung mehrfach zur Sprache gekommen. Die indische Regierung hat der deutschen Botschaft ihre Antwort an Amnesty International zugänglich gemacht. Das indische Innenministerium hat 1992, nach Kenntnis der Bundesregierung erstmalig, einen umfassenden Bericht zur Menschenrechtsslage vorgelegt. Die indische Regierung hat im übrigen zu 230 von Amnesty International in seinem Sonderbericht vom März 1992 dokumentierten Fällen von Folter, Vergewaltigung und Tod im Polizeigewahrsam Stellung genommen. Insgesamt wurden danach Verfahren gegen 237 Personen durchgeführt, von denen 18 wegen Menschenrechtsverletzungen verurteilt wurden. In 153 der von Amnesty International berichteten Fälle sieht die Regierung die Vorwürfe als unbegründet an.

Der Bericht und die ihr zugrundeliegende Thematik bleiben auch weiterhin Gegenstand des politischen Dialogs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indien.

18. Gibt es Überlegungen innerhalb der Gruppe der westlichen Länder, die Erkenntnisse aus dem Bericht von Amnesty International über „Folter, Vergewaltigung und Todesfälle in Haft“ in die Beratungen der UNO-Menschenrechtskommission einzubringen?

Der Bericht war Gegenstand eingehender Erörterung in der politischen Abstimmung der EG-Länder. Überlegungen, den Indien-Bericht von Amnesty International vom März 1992 vor die VN-Menschenrechtskommission zu bringen, gab es bislang nicht. Im übrigen ist die Frage der Menschenrechte (insbesondere in Kaschmir) wiederholt im EPZ-Rahmen erörtert und in gemeinsamen Erklärungen angesprochen worden.

19. Trifft es zu, daß in Indien einheimische Menschenrechtler mitunter verfolgt werden?

Der Bundesregierung sind Fälle bekannt, daß Personen, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen, wegen ihrer Äußerungen oder Aktivitäten strafrechtlich verfolgt und festgenommen worden sind. Besondere Aufmerksamkeit erregten der Fall des pensionierten früheren Richters am Punjab & Haryana High Court und Vorsitzenden der Punjab Human Rights Organization, Ajit Singh Bains, sowie die Verhaftungen des Anwalts und Menschenrechtlers Nilay Dutta und des Zeitungsherausgebers Parag Kumar aus Guwahati.

Die indischen Behörden bestreiten jedoch, daß derartige Verhaftungen wegen der Geltendmachung von Menschenrechten erfolgt sind, sondern begründen sie mit dem Verdacht des Vorliegens strafbarer Handlungen wie z. B. Propagierung von Aufruhr oder Sezession in Wort oder Schrift.

20. Welche Kompetenz und Zusammensetzung hat die von der indischen Regierung im September 1992 angekündigte Nationale Menschenrechtskommission, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Arbeit dieser Kommission zu unterstützen?

Das Gesetzgebungsverfahren zur Einrichtung der angekündigten Nationalen Menschenrechtskommission sind noch nicht abgeschlossen. Bei den Vorarbeiten des erforderlichen verfassungsändernden Gesetzes waren die Bundesstaaten umfassend zu beteiligen, da sie in menschenrechtsrelevanten Bereichen staatlichen Handelns, u. a. im Bereich der Justiz und der Strafvollstreckung, weitgehende Zuständigkeiten haben. Der Gesetzentwurf ist am 14. Mai 1993 im Parlament eingebracht worden. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Kommission die Zuständigkeit, Menschenrechtsverletzungen oder Versäumnisse von Beamten bei der Verhinderung derartiger Verletzungen einerseits sowie Schädigungen von einzelnen oder Gruppen an Leben, Freiheit oder Menschenwürde durch terroristische Anschläge andererseits zu untersuchen.

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Staatspräsidenten

auf Empfehlung eines Ausschusses ernannt, der sich aus dem Premierminister, dem Präsidenten des Unterhauses, dem Innenminister, den Oppositionsführern beider Häuser des Parlaments sowie dem stellvertretenden Präsidenten des Oberhauses zusammensetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die Kommission wird mit einem verwaltungsmäßigen Unterbau einschließlich eines Generalsekretärs ausgestattet.

Inwieweit die Bundesregierung die Arbeit der Kommission unterstützen kann, wird nach ihrer Einrichtung zu entscheiden sein.

Aufstandsbekämpfung

21. Wie viele Sicherheitskräfte (Polizei, Militär und Paramilitär) setzt die indische Zentralregierung jeweils in den Unruhegebieten Kashmir, Punjab, Assam, Nagaland, Manipur, Tripura, Mizoram, Meghalaya und Andhra Pradesh ein?

Die indische Regierung macht aus grundsätzlichen politischen und sicherheitspolitischen Erwägungen keine Angaben über die Stationierung von Truppen und paramilitärischen Verbänden. Über den Einsatz von Polizeikräften liegen keine amtlichen Zahlen vor.

Im Gebiet Kaschmir und Punjab sollen offiziell nicht bestätigten Informationen zufolge insgesamt drei Korps der Armee und gut 100 000 Mann der dem Innenminister unterstehenden paramilitärischen Kräfte, in den Nordoststaaten ebenfalls drei Armeekorps sowie etwa 90 000 Mann der Central Reserve Police Force eingesetzt sein. Die in diesen Gebieten eingesetzten Soldaten haben verschiedene Aufgaben, zu denen Grenzverteidigung, Verhinderung von Infiltrationsversuchen und Einsatz gegen Aufständische, Terroristen und Schmuggler gehören.

Je nach Lage werden die Einheiten und Verbände für diese Aufgaben eingeteilt.

22. Treffen Informationen indischer und internationaler Menschenrechtsorganisationen zu, nach denen indische Sicherheitskräfte im Zuge der Aufstandsbekämpfung in den Landesteilen Kashmir, Punjab, Assam, Nagaland, Manipur, Andhra Pradesh willkürlich Verhaftungen vornehmen, Verdächtige foltern, um Geständnisse zu erpressen, sowie Personen, die der Unterstützung von Aufständischen verdächtigt werden, „verschwinden“ lassen oder extralegal hinrichten, und daß die Notstands- und Sicherheitsgesetze „Armed Forces Special Powers Act“ (AFSPA), „Terrorist and Disruptive Activities Prevention Act“ (TADA), „National Security Act“ (NSA) eine strafrechtliche Verfolgung solcher im Dienst begangener Gewalttaten weitgehend ausschließen?

Ja. Die indische Regierung hat Übergriffe der Sicherheitskräfte in Einzelfällen eingeräumt.

Die sogenannten Vorschriften schränken die strafrechtlichen Verfolgungsmöglichkeiten teilweise ein.

§ 6 Armed Forces Special Powers Act

„Protection to persons acting under Act. – No prosecution, suit or other legal proceeding shall be instituted, except with the

previous sanction of the Central Government, against any person in respect of anything done or purported to be done in exercise of the powers conferred by this Act."

§ 26 des Terrorist and Disruptive Activities (Prevention) Act (TADA)

„Protection of action taken under this Act. – No suit, prosecution or other legal proceeding shall lie against the Central Government or a State Government or any officer or authority of the Central Government or State Government or any other authority on whom powers have been conferred under this Act or any rules made thereunder, for anything which is in good faith done or purported to be done in pursuance of this Act or any rules made thereunder or any order issued under any such rule."

§ 16 National Security Act (NSA)

„Protection of action taken in good faith. – No suit or other legal proceeding shall lie against the Central Government or a State Government, and no suit, prosecution or other legal proceeding shall lie against any person, for anything in good faith done or intended to be done in pursuance of this Act."

Die indische Regierung führt zur Notwendigkeit der Regelung im Special Powers Act an, sie sei erforderlich, um die Sicherheitskräfte handlungsfähig zu halten und sie vor den zahllosen Angriffen gegen ihre Tätigkeit zu schützen. Auch wenn die Verfolgung von einer staatlichen Genehmigung abhängig sei, könne von einer Immunität der Sicherheitskräfte im Falle von Übergriffen keine Rede sein.

23. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur friedlichen Beilegung ethnischer, religiöser und sozialer Konflikte in Kashmir, Punjab, Assam, Nagaland, Manipur und Andhra Pradesh, und sieht sie Möglichkeiten, eine friedliche Lösung solcher Konflikte zu fördern?

Eine Lösung der Konflikte muß an den Ursachen ansetzen. Die Ursachen für die Konflikte in den genannten Regionen sind unterschiedlich und vielschichtig. Dazu gehören neben den ethnischen, religiösen und sozialen Spannungen in einzelnen Regionen auch komplexe Probleme im Bereich von öffentlicher Sicherheit und Ordnung, verbunden mit grenzüberschreitenden terroristischen und sonstigen kriminellen Aktivitäten wie z. B. Rauschgift- und Waffenschmuggel. Grundsätzlich ist zur Lösung von Konflikten der genannten Arten ein geduldiger und ernsthafter, von Toleranz bestimmter Dialog der verschiedenen beteiligten politischen Gruppen und Kräfte in einem demokratischen Rahmen erforderlich. Dafür setzt sich die Bundesregierung im Rahmen des politischen Dialogs mit Indien ein.

24. Ist der Bundesregierung die Ansicht unabhängiger indischer Juristen bekannt, daß das 1987 verabschiedete Notstandsgesetz „Terrorist and Disruptive Activities Prevention Act“ (TADA), das unter anderem nicht-öffentliche Gerichtsverfahren mit Urteilen bis hin zur Todesstrafe sowie Untersuchungs Haftzeiten von bis zu einem Jahr für Personen vorsieht, denen die Sicherheitskräfte „staatszersetzende Aktivitäten“ vorwerfen, die Bürgerrechte erheblich einschränkt, und daß die indischen Notstandsgesetze selbst in Gebieten, in denen keine bewaffneten Aufstände festzustellen sind, zum Beispiel in Gujarat, wo im Jahr 1987 mehr als 2 230 Personen unter TADA verhaftet wurden, angewandt würden, um politische Opposition zu unterdrücken, und hat die Bundesregierung diese Fragen im Politikdialog mit der indischen Regierung angesprochen?

Der Bundesregierung sind die unterschiedlichen Interpretationen und Bewertungen des TADA bekannt. Es sind auch verschiedene Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des TADA beim Obersten Gerichtshof anhängig.

Gegenstand der Gespräche mit der indischen Regierung über die Menschenrechtssituation ist auch die Notstandsgesetzgebung des Landes. Die indische Regierung hat bestätigt, daß in Gujarat zahlreiche Personen aufgrund des TADA verhaftet wurden. Die Verhaftungen seien jedoch nicht zur Unterdrückung der politischen Opposition, sondern zur Eindämmung interreligiöser Unruhen erfolgt.

25. Welche Gründe sind der Bundesregierung im Politikdialog mit Indien dafür genannt worden, daß die Verantwortlichen für die tagelangen öffentlichen Ausschreitungen (sogenannte communal riots) gegen Angehörige der Sikh-Religion im Anschluß an die Ermordung der Ministerpräsidentin Indira Gandhi im November 1984, bei denen in Delhi etwa 3 000 Sikhs umgebracht wurden, bis heute nicht vor Gericht gestellt worden sind?

Die indische Regierung hat im wesentlichen auf die Schwierigkeit und Langwierigkeit der Ermittlungen rechtsstaatlicher Strafverfolgung hingewiesen. Nach Angaben der indischen Regierung sind insgesamt 257 Gerichtsverfahren angestrengt worden, von denen nur 14 mit einer Verurteilung endeten. In großen Teilen der indischen Öffentlichkeit wird dieses Ergebnis als unbefriedigend angesehen, da der Verdacht der Beteiligung aktiver Politiker an den Ausschreitungen nicht völlig ausgeräumt scheint.

26. Sieht die Bundesregierung in den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Kashmir, dessen Zugehörigkeit zwischen Pakistan und Indien umstritten ist, eine Gefährdung für den internationalen Frieden, und wenn ja, welche Initiativen gibt es zur Verbesserung der Menschenrechtslage in Kashmir?

Der ungelöste zwischenstaatliche Konflikt um Kaschmir zwischen Indien und Pakistan schafft Spannungen auf dem indischen Subkontinent, die den Frieden in der Region gefährden können. Die friedliche Beilegung dieser Spannungen durch einen konstruktiven bilateralen Dialog zwischen Indien und Pakistan sowie die innere Befriedung Kaschmirs unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung sind nach Auffassung der Bundesregierung

die entscheidenden Voraussetzungen auch für die Verbesserung der Menschenrechtslage in Kaschmir. Zu einem derartigen Dialog ermutigt die Bundesregierung in ihren bilateralen Kontakten beide Konfliktparteien ebenso wie im Verbund mit den EG-Partnern.

Frauen und Mädchen

27. Wie wirken sich die unterschiedlichen Familiengesetze für verschiedene Religionsgemeinschaften (personal codes) auf die Rechte der Frauen aus, und wie beurteilt die Bundesregierung Bestrebungen konservativer Hindu-Kreise, ein einheitliches Familiengesetz für alle Religionsgemeinschaften zu schaffen?

Die unterschiedlichen Familiengesetze für Hindus, Moslems und Christen führen dazu, daß Frauen nach einem Teil der geltenden Familiengesetze in gewissen rechtlichen Bereichen (z. B. Erbrecht) Männern nicht gleichgestellt sind. Die Bestrebungen hinduistischer Kreise zur Schaffung eines einheitlichen Familienrechts für alle Religionsgemeinschaften steht in Einklang mit Artikel 44 der indischen Verfassung, der dem Staat die Schaffung eines einheitlichen Zivilgesetzbuches auferlegt. Sinn dieser Vorschrift ist die Vereinheitlichung der Lebensumstände in der gesamten indischen Union. Die Beurteilung der Bundesregierung eines solchen einheitlichen Zivilgesetzbuches für ganz Indien wird von dessen Ausgestaltung abhängen. Konkrete Vorschläge sind der Bundesregierung nicht bekannt.

28. Kann die Bundesregierung Angaben indischer Frauengruppen bestätigen, daß jährlich tausende von Frauen durch Mitgiftmorde ums Leben kommen und neugeborene Mädchen getötet werden, und trifft es zu, daß nur in wenigen Fällen strafrechtliche Ermittlungen gegen die Verantwortlichen eingeleitet und Verurteilungen ausgesprochen werden?

Es gibt in Indien zahlreiche Mitgift-Morde, nach offiziellen Angaben ca. 4 600 im Jahre 1991. Die indische Regierung verfolgt diese Verbrechen aufgrund des Anti-Mitgift-Gesetzes von 1961. Sonderdienststellen in zahlreichen Polizeistationen verfolgen Verbrechen gegen Frauen. Es ist in der Praxis jedoch bisher nicht gelungen, Mitgift-Morde wirksam zu bekämpfen.

Ebenso kommen zahlreiche Fälle von Tötungen neugeborener Mädchen vor. Zahlenangaben liegen der Bundesregierung nicht vor. Nichtregierungsorganisationen, die sich um die Menschenrechte und die Rechte der Frauen in Indien bemühen, greifen derartige Fälle auf.

29. Welche Haltung nimmt die indische Regierung gegenüber der weitverbreiteten Praxis der gezielten Abtreibung weiblicher Föten ein, und hat sie Maßnahmen dagegen ergriffen?

Auf zentralstaatlicher Ebene wird der Entwurf eines Gesetzes vorbereitet, das systematische Fruchtwasseruntersuchungen zum

Zwecke geschlechtsspezifischer Abtreibungen verbieten soll. Im Bundesstaat Maharashtra gibt es bereits ein entsprechendes Gesetz.

30. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß in der Förderung von Maßnahmen zur Schulbildung und zur beruflichen Fortbildung von Frauen Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes sowie zur Reduzierung des Bevölkerungswachstums liegen, was somit auch zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation beitragen könnte, und wie hoch ist der Anteil an den gesamten Aufwendungen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Indien, der für die Frauenförderung aufgewendet wird?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Sie ist bestrebt, in Projekten der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit die Frauenförderung auszubauen, insbesondere durch Projekte der Grundbildung und des primären Gesundheitswesens. Frauen als Hauptzielgruppe werden vorwiegend durch Projekte der nicht-staatlichen Zusammenarbeit (Kirche, private Träger) gefördert; der Anteil geförderter frauenspezifischer Projekte liegt in dieser Kategorie zwischen 25 und 60 Prozent.

Kinder

31. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Millionen von Kindern in Indien – auch gesetzeswidrig – zur Arbeit gezwungen sind (offiziell wird eine Zahl von elf Mio. angegeben, Menschenrechtler sprechen aber von bis zu 50 Mio.), sie daher keinen Zugang zu einer angemessenen Schul- und Berufsbildung finden, und welchen Umfang nehmen entsprechende Fördermaßnahmen in der deutsch-indischen Entwicklungszusammenarbeit ein?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in Indien Kinder zur Arbeit gezwungen werden bzw. aufgrund der übergroßen Armut der Familien meist gar keine andere Möglichkeit haben, als durch Arbeit ihr eigenes Existenzminimum und oft auch das ihrer Familien zu sichern. Die Bundesregierung ist bestrebt, mit ihrer Entwicklungszusammenarbeit die Grundursachen von Kinderarbeit wie Armut, Arbeitslosigkeit und mangelnde Sozialversicherung zu bekämpfen. Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer multilateralen Entwicklungszusammenarbeit ein Aktionsprogramm der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in den Ländern der Dritten Welt (neben Indonesien, Thailand, Kenia, Brasilien und der Türkei insbesondere Indien) initiiert und finanziert dieses Programm seit 1991 zunächst für fünf Jahre mit jährlich bis zu 10 Mio. DM.

Die Ziele des Programms, das vor allem in Indien in der für Kinder besonders problematischen Teppichindustrie Anwendung findet (nach Schätzungen sind ca. 40 Prozent der Arbeiter in diesem Wirtschaftszweig Kinder wie z. B. in der Bhadoni-Mirzapur-Region/Bundesstaat Uttar Pradesh) bestehen in:

- Der Gründung von regulären und spezifischen Schulen für arbeitende Kinder;
- Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung und Einkommenserhöhung für Erwachsene, vor allem Randgruppen. Damit wird

von ihnen der Druck genommen, ihre Kinder arbeiten lassen zu müssen. Bei der Durchführung des Programms bedient man sich indischer und deutscher Nichtregierungsorganisationen, die bereits Erfahrungen in derartigen Programmen haben („Brot für die Welt“, „Terre des Hommes“).

Weitere Projekte des Programms in Indien betreffen Kinder

- in der Glas- und Armreifenindustrie;
- im Dienstleistungssektor, in der Edelsteinschleiferei, der Landwirtschaft und Straßenkinder.

Im Rahmen ihrer bilateralen Technischen Zusammenarbeit mit Indien finanziert die Bundesregierung mit 1,7 Mio. DM ein Pilotvorhaben zur Verbesserung der Situation arbeitender Kinder und zur Verringerung von Kinderarbeit, insbesondere in gesundheitsgefährdenden Industrien, mit dessen Durchführung im Unterauftrag ebenfalls ILO betraut ist.

32. Unterstützt die Bundesregierung angesichts tausender z.T. in Schuldknechtschaft bei der Teppichherstellung beschäftigter Kinder die Initiative deutscher und indischer Nicht-Regierungsorganisationen, ein Warenzeichen „Indische Teppiche ohne Kinderarbeit“ auf dem deutschen Markt einzuführen, und wird die Bundesregierung die GTZ und das von dieser getragene Exportförderungsprogramm IGEP in Indien beauftragen, bei der Einführung dieses Warenzeichens in Indien und beim Schutz desselben in der Bundesrepublik Deutschland Hilfestellung zu leisten?

Die Bundesregierung unterstützt diese Initiative. GTZ und das Exportförderungsprogramm IGEP beteiligen sich aktiv an der Einführung eines Warenzeichens für Teppiche ohne Kinderarbeit.

„Unberührbare“

33. Trifft es zu, daß die Angehörigen der sogenannten „Unberührbaren“ trotz verfassungsmäßig verankerter Schutzgesetze immer wieder Opfer von gewaltsamen Übergriffen von Seiten der höheren Kasten und der Sicherheitskräfte werden, und sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die Bemühungen reformfreudiger Kräfte um eine Verbesserung der sozialen Lage der „Unberührbaren“ zu unterstützen?

Gewaltsame Übergriffe gegen die sogenannten Unberührbaren sind der Bundesregierung bekannt; Informationen darüber sind jedoch nur lückenhaft zu erhalten. Die Bundesregierung unterstützt vor allem durch die Förderung von Maßnahmen nichtstaatlicher Organisationen (Bewußtseinsförderung, Bildung, Rechtsberatung) das Ziel, die soziale Lage von benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu verbessern.

34. Trifft es zu, daß indische Polizisten sich an einem Überfall von Angehörigen höherer Kasten auf „Unberührbare“ im August 1991 in der Ortschaft Chundur im Unionsstaat Andhra Pradesh beteiligten, und ist der Bundesregierung bekannt, ob die beteiligten Beamten anschließend vor Gericht gestellt und verurteilt worden sind?

Die indische Regierung bestreitet die Beteiligung von Polizisten an dem Überfall in der Ortschaft Chundur im Unionsstaat Andhra Pradesh. Die Regierung von Andhra Pradesh hat ein Sondergericht für die Untersuchung der Vorfälle eingerichtet und hat einen Bericht an die Unionsregierung verfaßt. Diese hat die Prüfung des Berichts noch nicht abgeschlossen. Die Vorkommnisse sind auch im indischen Parlament ausführlich debattiert worden. Eigene Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

Ureinwohner (Adivasi)

35. Trifft es zu, daß indische Sicherheitskräfte, durch Sondervollmachten und Notstandsgesetze gedeckt, seit Jahrzehnten an der Stammesbevölkerung im Nordosten schwere Menschenrechtsverstöße wie Folter, extralegale Hinrichtungen, Vergewaltigungen, Niederbrennen von Häusern und Dörfern begehen, ohne dafür Rechenschaft ablegen zu müssen, und daß die Sondervollmachten, die die Armee aufgrund der „Armed Forces (Assam and Manipur) Special Powers Act 28/1958“ im Siedlungsgebiet des Naga-Stammesvolkes genießen, unter anderem den gezielten Todesschuß umfassen und eine strafrechtliche Verfolgung für im Dienst begangene Gewalttaten ausschließen?

Die Publikationen der indischen Menschenrechtsorganisationen „People's Union for Democratic Rights“ (PUDR) und „People's Union for Civil Liberties“ (PUCL) berichten über die erwähnten schweren Menschenrechtsverstöße im Nordosten Indiens, darunter auch in Nagaland.

Der Armed Forces Special Powers Act sieht die Möglichkeit zu einer besonderen Ermächtigung für das Militär in Unruhegebieten (sog. disturbed areas) vor. Die Bestimmungen lauten im einzelnen:

„Section 4, Armed Forces Special Powers Act

Special powers of the armed forces. – Any commissioned officer, warrant officer, non-commissioned officer or any other person of equivalent rank in the armed forces may, in a disturbed area –

- (a) if he is of opinion that it is necessary so to do for the maintenance of public order, after giving such due warning as he may consider necessary, fire upon or otherwise use force, even to the causing of death, against any person who is acting in contravention of any law or order for the time being in force in the disturbed area prohibiting the assembly of five or more persons or the carrying of weapons or of things capable of being used as weapons or fire-arms, ammunition or explosive substances;
- (b) if he is of opinion that it is necessary so to do, destroy any arms dump, prepared or fortified position or shelter from which armed attacks are made or are likely to be made or are attempted to be made, or any structure used as a training camp for armed volunteers or utilized as hide-out by armed gangs or absconders wanted for any offence;
- (c) arrest, without warrant, any person who has committed a cognizable offence or against whom a reasonable suspicion exists that he has committed or is about to commit a cognizable

offence and may use such force as may be necessary to effect the arrest;

- (d) enter and search without warrant any premises to make any such arrest as aforesaid or to recover any person believed to be wrongfully restrained or confined or any property reasonably suspected to be stolen property or any arms, ammunition or explosive substances believed to be unlawfully kept in such premises, and may for that purpose use such force as may be necessary.

Section 5 des Armed Forces Special Powers Act

Arrested persons to be made over to the police. – Any person arrested and taken into custody under this Act shall be made over to the officer-in-charge or the nearest police station with the least possible delay, together with a report of the circumstances occasioning the arrest."

Zu § 6 des Armed Forces Special Powers Act, der die Verfolgung von Übergriffen durch die Sicherheitskräfte von einer Genehmigung der Regierung abhängig macht, vgl. die Antwort zu Frage 22.

36. Wie viele Angehörige von Stammesvölkern im indischen Nordosten (Naga, Mizo, Bodo u. a.) sind bisher nach unabhängigen Untersuchungen und nach offiziellen Angaben durch Sicherheitskräfte getötet worden?

Die von der indischen Regierung genannten Zahlen unterscheiden nicht zwischen Zivilisten- und Sicherheitskräften. Sie betragen 1992 für Assam 182 Tote, für Nagaland 64 Tote, für Manipur 98 Tote und für Tripura 86 Tote. Eigene Erkenntnisse und solche unabhängiger Institutionen liegen der Bundesregierung nicht vor.

37. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Urbewölkerung Indiens durch die Forstgesetze und andere Verordnungen, die ihr die Grundelemente einer traditionellen Lebensweise untersagen, kriminalisiert wird?

Die indische Regierung hat in ihren Initiativen für den Schutz des Waldes besonderen Wert auf die enge Verbindung von Umweltschutz und Schutz der Ureinwohner gelegt („symbiotic relationship“). Die traditionellen Sitten und Gebräuche sowie die besonderen Interessen der Ureinwohner werden im Rahmen des indischen Waldschutzprogramms besonders geschützt. Die Inangriffnahme spezieller Entwicklungsprogramme in und um die Waldgebiete, mit dem Ziel, den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Entwicklung der Ureinwohner im Einklang mit dem Schutze der Natur gerecht zu werden, wird von indischer Seite sowie von bilateralen, multilateralen sowie nichtstaatlichen Organisationen gefördert.

Auf der Durchführungsebene bestehen jedoch zahlreiche Konflikte zwischen Forst- und Naturschutzbehörden einerseits und

Ureinwohnern andererseits. Insbesondere geht es um die Frage der mangelnden Rehabilitierung der Betroffenen.

38. Teilt die Bundesregierung die Meinung von Umweltschützern, daß in Indien ein wirksamer Schutz tropischer Wälder nicht gewährleistet werden kann, wenn nicht die traditionellen Nutzungsrechte von Ureinwohnern und anderen Landbewohnern an den Wäldern geschützt sind, und berücksichtigt sie dies ggf. in ihren politischen Maßnahmen zum Schutz tropischer Wälder?

Die Bundesregierung teilt diese Erkenntnis und berücksichtigt sie bei der Ausgestaltung einschlägiger bilateraler Vorhaben.

39. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die beiden indischen Uranminen Jaduguda und Domiasiat auf den Gebieten von Stammesvölkern errichtet worden sind, obwohl die betroffenen Völker Santal, Khasi und Jainta gegen die Zerstörung ihrer Lebensräume durch radioaktive Abfälle protestieren, und daß bei der Bevölkerung in Jaduguda bereits gravierende gesundheitliche Schäden aufgetreten sind?

Nach Angaben der indischen Regierung trifft es nicht zu, daß der Betrieb der Uranminen in Jaduguda die Lebensräume der lokalen Bevölkerung zerstört und gesundheitliche Schäden hervorruft. Die Jaduguda-Minen befänden sich in äußerst geringbesiedeltem Gebiet. Beim Betrieb der Minen würden alle von den zuständigen nationalen Behörden niedergelegten Vorschriften beachtet. Die radioaktive Strahlung in der Umgebung der Minen sei niedrig und vergleichbar mit der natürlich vorhandenen Strahlung. Luft- und Wasserqualität würden regelmäßig kontrolliert. In den Minen verwandtes Wasser werde von radioaktiven Bestandteilen gesäubert. Nach Auskunft der indischen Regierung beweisen einschlägige Umweltstudien, daß es keine negativen Folgen für die Bevölkerung gibt. Es habe auch keine Proteste der Stammesangehörigen in der Umgebung der Minen von Jaduguda gegeben. Der Uranabbau in Domiyasiyat'Meghalaya ist nach Auskunft der indischen Regierung noch nicht begonnen worden. Ein möglicher Abbau könne nur im Einklang mit den Sicherheitsbehörden aufgenommen werden. Die Bundesregierung verfügt nicht über eigene Erkenntnisse zu dieser Thematik.

40. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung indischer Kritiker, daß indische Gesetze wie „Official Secrecy Act“ und „Atomic Energy Act“ alle mit der Atomindustrie zusammenhängenden Fragen praktisch zu Staatsgeheimnissen erklären, und wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten indischer Bürger, sich über die Gefahren indischer Atomfabriken, die weltweit zu den am stärksten radioaktiv verseuchten zählen, zu informieren und sich ggf. gegen eine fahrlässige Gefährdung ihrer Gesundheit zur Wehr zu setzen?

Die Bundesregierung verfügt trotz sorgfältiger Beobachtung der indischen Nuklearpolitik durch die deutsche Botschaft und internationale Institutionen nicht über hinreichende Kenntnisse, um eine fundierte Einschätzung vornehmen zu können, insbesondere weil das indische Kernenergieprogramm weitgehend eigenstän-

dig aufgebaut und betrieben wird und nur zum kleinen Teil der Aufsicht der IAE0 unterliegt. Soweit der Bundesregierung bekannt, ist es zutreffend, daß der „Official Secrecy Act“ und der „Atomic Energy Act“ den Zugang zu den die Kernenergie in Indien betreffenden Informationen erschweren.

Gleichwohl bestehen für indische Bürger Möglichkeiten, sich über Atomenergieprojekte und ihre potentiellen Risiken zu informieren. Neben den offiziellen, eher spärlichen Veröffentlichungen gibt es in der weitgehend freien und kritischen Presse Berichte über Risiken und Störfälle.

Deutsche Experten, die im Auftrag der Bundesregierung indische Atomanlagen besuchten, konnten feststellen, daß Strahlenschutz und Kontaminationskontrollen in ähnlichem Maße wie in Deutschland praktiziert werden.

Mitwirkungsrechte in Fragen der Kernenergiesicherheit und des Strahlenschutzes bzw. deren Inanspruchnahme durch die Öffentlichkeit dürften indessen noch nicht dem westeuropäischen Standard entsprechen. Jedoch kann beobachtet werden, daß das Parlament sich zunehmend kritisch mit Sicherheitsaspekten der Kernenergieverwendung auseinandersetzt.

Die Aussage: „... die weltweit zu den am stärksten radioaktiv verseuchten zählen“, kann nicht bestätigt werden.

Arbeiter, Landarbeiter, Schuldknechtsklaven

41. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Mordes an dem indischen Gewerkschaftsführer Shankar Guha Niyogi im Oktober 1991 die Arbeitsmöglichkeiten der Gewerkschaften in Indien?

Die zentralen indischen Gewerkschaftsdachverbände, die überwiegend politischen Parteien zuzurechnen sind, können in Indien verfassungsgemäß ihre Rechte speziell im „organisierten Sektor“ (d. h. im großbetrieblichem Sektor) der Volkswirtschaft wahrnehmen. In zahlreichen Betrieben gibt es nicht-partiegebundene Betriebsgewerkschaften, die die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den indischen Arbeitgebern vertreten, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl noch wenige Erfahrungen mit der Mitbestimmung haben und ihr noch weitgehend ablehnend gegenüberstehen.

Gewerkschaftliche Arbeit im informellen bzw. kleinindustriellen (über 10 Mio. Arbeitnehmer) Sektor und unter den ca. 80 Mio. landlosen Landarbeitern ist gering. Sie unterliegt auch zahlreichen Behinderungen durch Arbeitgeber bzw. Mittel- und Großbauern und lokale Behörden.

42. Liegen der Bundesregierung Angaben über die Zahl der Schuldknechtsklaven (bonded labourers) in Indien vor, und ist ihr bekannt, ob es Gerichtsfälle gegeben hat, aufgrund derer die „Arbeitgeber“ von Schuldknechtsklaven nach dem Gesetz von 1976, das diese Praxis verbietet, rechtskräftig verurteilt worden sind?

Nach Angaben der „Bonded Labour Liberation Front“ und anderer Quellen gibt es ca. fünf Mio. Schuldknechtsklaven („bonded labourers“) in Indien, deren Befreiung durch das Gesetz von 1976 möglich ist und mit entsprechenden Finanzmitteln des Staates unterstützt wird. Die indische Regierung beziffert die Zahl der bis einschließlich 31. März 1993 befreiten Schuldknechtsklaven auf 251 069, von denen 224 074 rehabilitiert wurden. Die Rehabilitation besteht in einer finanziellen Hilfe zum Aufbau einer unabhängigen Existenz.

Nach Ansicht der „Bonded Labour Liberation Front“ wird durch semi-feudale Strukturen in verschiedenen Landesteilen und Interessenallianzen zwischen Angehörigen staatlicher Organe und den „Arbeitgebern“ von Schuldknechtsklaven die Durchführung des Gesetzes vielerorts behindert. Außerdem sind Fälle bekannt, daß „befreite“ Menschen aufgrund der Abhängigkeitsstrukturen u. a. von Geldverleihern wieder wirtschaftlich in ihre alten Abhängigkeiten zurückgedrängt wurden. Eine Strafverfolgung nach dem Gesetz zur Befreiung der Schuldknechtsklaven ist gegen ca. 2 100 Personen anhängig (Stand: 31. März 1993). Rechtskräftige Verurteilungen sind nicht bekannt.

43. Gibt es im Rahmen der deutsch-indischen Entwicklungszusammenarbeit Programme, die die Bekämpfung der Schuldknechtschaft zum Ziel haben?

Im Rahmen der Förderung von Vorhaben der Kirchen und privater Träger unterstützt die Bundesregierung verschiedene Programme zur Rechtsberatung und Umschuldung. Im Rahmen der staatlichen Zusammenarbeit wird angestrebt, die Vergabe von Kleinkrediten verstärkt zu fördern.

44. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Beschäftigungsprogramme für Landlose nach dem Beispiel des „Employment Guarantee Scheme“ im Unionsstaat Maharashtra zu unterstützen, um damit einen Beitrag zur Verbesserung der Menschenrechtssituation, zur Verringerung von Bevölkerungswachstum und Umweltzerstörung zu leisten?

Möglichkeiten der Beschäftigung Landloser bestehen in Erosionsschutzvorhaben, wie den mit deutscher Hilfe in Durchführung bzw. Vorbereitung befindlichen bilateralen Projekten „Watershed Development Maharashtra“ und „Changar Eco-Development“, sowie beim Arbeitsbeschaffungsfonds JRY (Jawahar Rozgar Yojana/Rural Employment Program) im Rahmen des National Renewal Fund, an dem sich die Bundesregierung beteiligen wird.

Asyl

45. Wie viele Bürgerinnen und Bürger der indischen Union haben in den Jahren 1990, 1991 und 1992 in der Bundesrepublik Deutschland politisches Asyl beantragt, und wie hoch liegt die Anerkennungsquote?

Die Zahl der von indischen Staatsangehörigen gestellten Asylanträge und die Anerkennungsquote ergibt sich aus folgender Statistik:

	Neuanträge	Anerkennung	Ablehnungen	Sonstige Erl.	Anhängige Verfahren
1990	5 612		2 739	385	5 387
1991	5 523	5	3 060	485	7 465
1992	5 798	2	3 117	441	9 814
1993	3 220	5	6 013	2 379	4 688

(Zahlen für 1993: 1. Januar bis 1. Juli)

Ungeachtet der bestehenden inneren Probleme wird Indien grundsätzlich als demokratischer Rechtsstaat betrachtet, in dem die Verfolgung einzelner oder bestimmter Personengruppen aufgrund ihrer Rasse, Religion oder politischen Überzeugung vom Staat weder inisiert noch geduldet wird.

Der Grund für die Ausreise aus Indien liegt in erster Linie in der oftmals schwierigen wirtschaftlichen Lage.

Ausländische Staatsangehörige werden aus Deutschland nur abgeschoben, wenn die ausländerrechtliche Prüfung ergeben hat, daß Abschiebungshindernisse nach §§ 51 ff. AuslG nicht vorliegen. Dies gilt auch für indische Staatsangehörige. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, nach denen gegen indische Staatsangehörige, die nach erfolglosem Abschluß des Asylverfahrens nach Indien abgeschoben werden, wegen der Stellung eines Asylantrages Maßnahmen nach dem NSA oder dem TADA ergriffen werden.

46. Mit welchen Begründungen wurden Anträge indischer Staatsbürger auf politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland abgelehnt, und kann die Bundesregierung sicherstellen, daß angesichts der Handhabung der Sicherheitsgesetze TADA, NSA u. a. keine Gefahr für eine(n) abgeschobene(n) Asylbewerberin/Asylbewerber besteht?

Indien ist trotz aller inneren Probleme ein demokratischer Rechtsstaat, in dem Menschenrechtsverletzungen bzw. die Verfolgung einzelner oder bestimmter Personengruppen aufgrund ihrer Rasse, Religion und politischen Überzeugung weder vom Staat inisiert noch allgemein geduldet werden. Die Rechte der Minderheiten stehen nach der Verfassung unter besonderem staatlichen Schutz.

Die vor diesem Hintergrund durchgeführten Einzelfallprüfungen haben eine Bestätigung dieser Sach- und Rechtslage ergeben. Darüber hinaus sind die Gründe für eine Ausreise – abgesehen von wenigen Ausnahmen – wirtschaftlich motiviert. Des weiteren sind die von den indischen Asylbewerbern gemachten Angaben in der Regel wenig substantiiert.

Es gibt keine Hinweise darauf, daß abgelehnte und nach Indien abgeschobene Asylbewerber politischer Verfolgung ausgesetzt

werden, wenn indische Behörden Kenntnis von der Asylantragstellung haben. Auch andere westliche Staaten führen weiterhin Abschiebungen nach Indien durch.

Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit

47. In welcher Weise wird dem Kriterium Menschenrechte im Rahmen der Konditionierung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) in bezug auf Indien Rechnung getragen?

Die Menschenrechte gehören zu den fünf Hauptkriterien, die bei der Festlegung der Art und des Volumens der Zusammenarbeit berücksichtigt werden. Sie sind Gegenstand des laufenden Dialogs mit der indischen Regierung.

48. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, indische Menschenrechtsorganisationen bei ihrer Arbeit zu unterstützen?

Indische Menschenrechtsorganisationen können nach Auffassung der Bundesregierung am besten von nichtstaatlichen Institutionen unterstützt werden. Im Bereich der staatlichen Zusammenarbeit nutzt die Bundesregierung neben dem bilateralen Politikdialog das Aktionsfeld der multilateralen Ebene, vor allem im Rahmen der Vereinten Nationen.

49. Trifft es zu, daß das größte Einzelprojekt der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, das Stahlwerk im indischen Rourkela, das von führenden deutschen Anlagenbauern errichtet und mit insgesamt 1,03 Mrd. DM aus EZ-Mitteln gefördert wurde, 12 800 Menschen, fast ausnahmslos Ureinwohner, vertrieben hat, und ist der Bundesregierung bekannt, daß die von den Behörden angebotenen Entschädigungen und Hilfeleistungen für die meisten Umsiedler von Rourkela wirkungslos geblieben sind, was aus der Tatsache hervorgeht, daß ein Großteil der Umgesiedelten abgewandert ist?

Trotz marktgerechter Entschädigungszahlungen und sonstiger kompensatorischer Leistungen (Landzuweisungen) gab es in den 60er Jahren Schwierigkeiten für einen Teil der zwangsweise umgesiedelten 2 500 Einwohnerfamilien (13 000 Personen) bei der Beschäftigung im Hüttenwerk Rourkela; rd. 4 400 Einwohner machten vom Angebot der landwirtschaftlichen Beschäftigung keinen Gebrauch, und das Hüttenwerk konnte daher nicht alle damaligen gesetzlichen Regelungen zur Einstellung umsetzen. Dies hat sich nach Erlass entsprechender Anordnungen der Zentralregierung ab Anfang der 70er Jahre geändert. Die vorgeschriebene Quote von Gebietsansässigen an der Gesamtbeschäftigung wurde bei ungelerten Arbeitskräften deutlich überschritten. Im Rahmen der gegenwärtigen Modernisierung des Hüttenwerks ist ein Monitoring der sozioökonomischen Bedingungen im Raum Rourkela vorgesehen.

50. Wie ist die Unterstützung der Bundesregierung für den Sardar Sarovar-Staudamm über den Narmada-Fluß, der die zwangsweise Umsiedlung von 250 000 Menschen, in der Mehrzahl Angehörige von Stammesvölkern, bedingt, mit dem Menschenrechtskriterium in der EZ vereinbar, und wird die Bundesregierung, angesichts des breiten und dauerhaften Widerstandes der betroffenen Bevölkerung, auch im Falle von gewalttätigen Auseinandersetzungen im Zuge der zwangsweisen Räumung von Dörfern im Narmadatal ihre Unterstützung für das Staudammprojekt aufrechterhalten?

Die Bundesregierung hat sich in der entscheidenden Sitzung des Weltbank-Direktoriums am 23. Oktober 1992 für eine Überprüfung aller Aspekte der Sardar-Sarovar-Vorhaben am Narmada ausgesprochen. Mehrheitlich wurde jedoch die Fortsetzung der Bauarbeiten unter bestimmten Auflagen (benchmarks), insbesondere auch zu den Umsiedlungsfragen, beschlossen. Am 30. März 1993 hat die Regierung von Indien auf weitere Weltbankfinanzierung verzichtet.

51. Wie beurteilt die Bundesregierung neue Überlegungen, im Rahmen der EZ (bilateral und multilateral) für alle Projekte eine Menschenrechts-Verträglichkeitsprüfung, ähnlich der schon praktizierten Umwelt-Verträglichkeitsprüfung, einzuführen?

Die Bundesregierung fördert keine Vorhaben, die Menschenrechte verletzt. Dies wird durch vorgeschriebene und bewährte Prüfungsverfahren für Projekte und Programme gewährleistet. Die Notwendigkeit zur Einführung einer gesonderten Menschenrechtsverträglichkeitsprüfung wird daher nicht gesehen.

